

---

## I. Rechtsprechung

### 1. LG Trier: Nur aus tierischer Milch hergestellte Produkte dürfen als Käse, Butter oder Sahne vermarktet werden

Produkte, die nicht aus (tierischer) Milch hergestellt sind, dürfen nicht als "Käse", "Cheese", "Butter", "Sahne" oder "Cream" vermarktet werden. Dies hat das Landgericht Trier entschieden und es einem auf vegane und vegetarische Kost spezialisierten Betrieb untersagt, einige seiner Produkte mit den genannten Bezeichnungen zu vermarkten (Urteile vom 24.08.2017, Az.: 7 HK O 20/16 und 7 HK O 22/16). Zuvor hatte das LG das Verfahren ausgesetzt und dem Gerichtshof der Europäischen Union zur Vorabentscheidung vorgelegt. (Zu dem Urteil des EuGH siehe Beilage). Auf die Vorlage hin hatte der EuGH entschieden, dass rein pflanzliche Produkte grundsätzlich nicht unter Bezeichnungen wie "Milch", "Rahm", "Butter", "Käse" oder "Joghurt" vermarktet werden dürfen, da diese Bezeichnungen durch das Unionsrecht Produkten tierischen Ursprungs vorbehalten seien. Dies gelte auch dann, wenn diese Bezeichnungen durch klarstellende oder beschreibende Zusätze ergänzt werden, die auf den pflanzlichen Ursprung des betreffenden Produkts hinweisen. Das LG Trier hat seine auf diese Entscheidung gestützten Urteile unter anderem damit begründet, dass ein Verstoß der Beklagten gegen Art. 78 der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 durch die Verwendung der beanstandeten Produktbezeichnungen vorliege. Der Internetauftritt der Beklagten sei damit wettbewerbswidrig.

(Quelle: <https://rsw.beck.de/aktuell/meldung/lg-trier-nur-aus-tierischer-milch-hergestellte-produkte-duerfen-als-kaese-butter-oder-sahne-vermarktet-werden>)

### 2. BGH zu Detox

Detox ist nunmehr eine gesundheitsbezogene Angabe. Das stellte der BGH fest. Nach Auffassung des Revisionsgerichts erfasst der Begriff der gesundheitsbezogene Angabe jeden Zusammenhang, der eine Verbesserung des Gesundheitszustands aufgrund des Verzehrs des Lebensmittels bedeuten soll. Detox sei hier kein Wellnessstrend, wie die unterlegene Rechtsmittelführerin meint, sondern ein Hinweis auf Entgiftung. Entgiftung jedenfalls sei eine physiologische Wirkung, die gesundheitsbezogen verstanden wird. Der BGH beendet damit eine jahrelange Bemühung, Detox als fremdsprachigen Werbeslogan zu etablieren. Für grenzüberschreitende Fälle - das Ausland tendiert hier auch zu liberaleren Ansätzen - ist hier zwar das letzte Wort noch nicht gesprochen, für rein nationale Sachverhalte aber vorerst Klarheit geschaffen worden (BGH, Urt. V. 29.3.2017, I ZR 71/16)

### 3. LG Nürnberg-Fürth zu Übergangsfristen der LMIV

Im Rahmen eines Wettbewerbsverfahren wurde ein Lebensmitteleinzelhändler abgemahnt, weil er nach dem 13.12.2016 ein Lebensmittel in den Verkehr brachte, dass vor dem 13.12.2016 etikettiert und in den Verkehr gebracht war, aber nur eine Nährwerttabelle in polnischer Sprache enthielt. Bezeichnung und Zutaten waren u.a. auch auf Deutsch etikettiert.

Die Angaben wurden nach bestem Wissen recherchiert und unterliegen dem Wandel durch Änderung der Auffassung, der Rechtssetzung oder der Rechtsprechung. Sie dienen der allgemeinen Information und können daher keine einzelfallbezogene Beratung ersetzen. Sie erheben keinen Anspruch auf Vollständigkeit und Richtigkeit. Eine Haftung kann und wird daher nicht übernommen. © Seitz & Riemer Rechtsanwälte, RA Dr. Boris Riemer, Oberer Baselblick 10, 79540 Lörrach, Telefon: 07621-420653, mail: [Boris.Riemer@seitzriemer.com](mailto:Boris.Riemer@seitzriemer.com). 22.5.2016

Der Kläger machte geltend, dass es sich nun bei der polnischen Nährwerttabelle um eine freiwillige Kennzeichnung handelte, die als solche auch für den deutschsprachigen Verbraucher erkennbar sei und daher auch auf Deutsch hätte angegeben werden müssen. Dazu zitierte die Klägerin auch das Urteil des BGH Barilla v. 22.11.2012, Az. I ZR 72/11. In dieser Rechtssache erklärte der BGH auf der Grundlage der alten Nährwertkennzeichnungsverordnung, dass Verbraucher anhand der Tabellenform die dahinterstehenden Nährwertangaben erkennen und daher auch eine entsprechende leicht verständliche Sprachfassung erwarten.

Der Verfügungsbeklagte machte hingegen erfolgreich geltend, dass die Rechtsgrundlage des BGH Urteils mit dem Inkrafttreten der LMIV erloschen ist. Für die freiwillige Kennzeichnung gelte Art. 36 Abs. 1 LMIV, der mit dem Verweis auf Kapitel 4 Abschnitte 2 und 3 nur auf die Form verweist, nicht jedoch auf die Sprache, die in Kapitel 4 Abschnitt 1 im Art. 15 LMIV niedergelegt ist. Das Landgericht Nürnberg-Fürth teilte diese Auffassung und erläuterte ferner, dass die Erwägungsgründe 55 f. gerade eine Umstellungsfrist ermöglichen würden. Das Urteil zeigt, wie genau der Wortlaut der LMIV gelesen werden muss, um auch wettbewerbsrechtlich sicher unterwegs zu sein (LG Nürnberg 19 O 2509/17).

#### **4. LG Nürnberg zu irreführenden Abbildungen und fremdsprachigen Produktauslobungen im ethnischen Markt**

Im Wettbewerbsstreit zweier Lebensmittelhändler für osteuropäische Spezialitäten ging es um die Aufmachung von verschiedenem Lebkuchengebäck aus Osteuropa mit Fruchtgeschmack bei ausschließlicher Verwendung von Aromen. Die jeweilige Geschmacksnote wurde durch eine deutliche fotografische Wiedergabe einer Frucht dargestellt. In deutscher Sprache erfolgte zudem die Relativierung wegen der Verwendung von ausschließlich Aromen durch den Hinweis "Süßgebäck mit ...-geschmack". Dieser Hinweis fehlte hingegen bei der Aufmachung des Produkts in russischer Sprache. Hier wurde eine zumindest mehrdeutige Bezeichnung gewählt, die auch die Aussage "Lebkuchen mit ... Frucht" zulässt.

Das Landgericht urteilte im Sinne des Klägers und befand die bildliche Darstellung und Beschriftung für irreführend. Dazu stellt das Gericht auf den Erwartungshorizont der angesprochenen Verkehrskreise ab.

Das Landgericht stellte hier nicht nur darauf ab, dass das Produkt über osteuropäische Spezialitätengeschäfte vertrieben wird, die sich ausschließlich an den auch der russischen Sprache mächtigen Verbraucher wendet. Vielmehr folgte das Landgericht der Rechtsprechung des EuGH zum Himbeer-Vanille-Abenteuer und berücksichtigte den Gesamteindruck unter Einschluss aller Elemente auf der Verpackung, der eine Irreführung nicht verhindern konnte (LG Nürnberg, Urt. v. 16.3.2017 19 O 8061/16).

## **II. aktueller Seminarhinweis**

Zum Thema "Lebensmittelrecht aktuell - kurz & bündig" veranstalte ich am Dienstag, 14.11.2017 in Hamburg ein Nachmittagsseminar zu den aktuellen Themen:

- LMIV in der Praxis von Behörden und Gerichten
- LMIDV was ist zu beachten
- Lebensmittelkontroll-Verordnung (EU) 625/2017 ante portas: Was bedeuten die Themen Transparenz und *food-fraud* für den Lebensmittelunternehmer und die künftige Zertifizierungspraxis?

Das Seminar ist auf drei Zeitstunden (15 bis 18 Uhr) angesetzt. Ein Flyer ist dem Newsletter beigelegt.

Die Angaben wurden nach bestem Wissen recherchiert und unterliegen dem Wandel durch Änderung der Auffassung, der Rechtssetzung oder der Rechtsprechung. Sie dienen der allgemeinen Information und können daher keine einzelfallbezogene Beratung ersetzen. Sie erheben keinen Anspruch auf Vollständigkeit und Richtigkeit. Eine Haftung kann und wird daher nicht übernommen. © Seitz & Riemer Rechtsanwälte, RA Dr. Boris Riemer, Oberer Baselturm 10, 79540 Lörrach, Telefon: 07621-420653, mail: [Boris.Riemer@seitzriemer.com](mailto:Boris.Riemer@seitzriemer.com). 22.5.2016